

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Diether Dehm, Petra Pau, Jens Petermann
und der Fraktion DIE LINKE.**

Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meisterbrief

Regelmäßig kommt es zu behördlichen Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meisterbrief. Den Betroffenen wird vorgeworfen, dass sie angeblich Tätigkeiten ausgeübt hätten, die Meisterbetrieben vorbehalten seien. Obwohl sie Steuern und Sozialabgaben zahlen, werden sie der Schwarzarbeit beschuldigt. Um zu überprüfen, ob ein Betrieb ein zulassungspflichtiges Handwerk ausübt, können die Handwerkskammern (HWK) als Vertretung der Meister Auskunft und Einsicht in die Unterlagen eines Betriebes fordern und dürfen unter bestimmten Voraussetzungen die Geschäftsräume betreten.

Bundesweite Bekanntheit unter anderem durch eine Reportage des ZDF in der Reihe Frontal21 erlangte im September 2009 der Fall des Visagisten Sasha Arnold aus Göttingen. Weil Haarschneiden angeblich ein Vorbehaltsbereich der Meisterbetriebe ist, wurde gegen ihn ermittelt, sein Salon durchsucht und ein Bußgeld von 2 500 Euro verhängt.

Derartige Hausdurchsuchungen stellen einen schweren Grundrechtseingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat allein in den Jahren 2007 und 2008 innerhalb von 14 Monaten in über 20 Fällen entschieden, dass Hausdurchsuchungen aufgrund der Vermutung unerlaubter handwerklicher Tätigkeit verfassungswidrig sind. Bemängelt wurde, dass aus den Durchsuchungsbeschlüssen nicht einmal hervorgeht, gegen welche Bußgeldvorschrift die Betroffenen verstoßen haben sollen. Ebenso bemängelt wird, dass aus den angegriffenen Beschlüssen nicht im Ansatz ersichtlich ist, dass die Amts- und Landgerichte eine eigenständige Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen haben. Trotz der zahlreichen Urteile durch das BVerfG nutzen die beantragenden Behörden, etwa Ordnungsämter, und die stattgebenden Amtsrichter diesen Weg der Durchsuchungen nach wie vor in gleicher Weise. Der Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker BUH e. V. kritisiert eine „Konkurrenzbekämpfung mit illegalen Mitteln“ durch die Handwerkskammern und beschuldigt die Behörden, gegen ihre Neutralitätspflicht zu verstoßen, indem sie „zur Schreibstube der Interessensvertretung des Meisterhandwerks“ werden und dabei auch schwere Verstöße gegen die Grundrechte in Kauf nehmen. BUH e. V. schätzt, dass jährlich mehrere Tausend solcher Durchsuchungen stattfinden und plädiert für ein Moratorium zum sofortigen Stopp der Verfolgung meisterfreier Handwerker sowie eine großzügige Schadenersatzregelung.

Durchsuchungen erfolgen auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (§ 2 Absatz 5 Satz 2) und des § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung (HWO). Dabei spielen Abgrenzungsfragen eine große Rolle. Auch bei den Beratungen um die HWO-Novelle standen 2003 die Abgrenzungsfragen im Mittelpunkt.

§ 16 HWO sieht eine Schlichtungsstelle von HWK und Industrie- und Handwerkskammer (IHK) vor, die aktiv wird, wenn die Zuordnung zwischen Handwerk und Industrie bzw. Handel nicht eindeutig erscheint. Die Ergebnisse stattgefundenener Schlichtungen werden allerdings nicht veröffentlicht, obwohl sie mehr Klarheit bei ähnlich ungeklärten Abgrenzungsfragen bringen könnten. Berufsvertretungen unabhängiger Handwerker sehen daher den Geist der Gesetzesnovelle von 2004 auf der Strecke geblieben.

Unabhängig vom Für und Wider zum Meisterzwang ist eine Ungleichbehandlung von Handwerkern aus Deutschland und den übrigen EU-Staaten zu konstatieren. So können Betriebe aus allen 26 EU-Mitgliedstaaten grenzüberschreitend nach Deutschland hinein Aufträge annehmen, während andererseits der deutsche Gesetzgeber bei der Neufassung einen Umgehungsstatbestand in § 4 der Gewerbeordnung (GewO) eingebaut hat. Danach ist es Einheimischen verwehrt, wenn sie einen Betrieb im EU-Ausland gründen, nach Deutschland hinein handwerkliche Aufträge anzunehmen. Dagegen können Gesellen aus anderen europäischen Ländern sich in Deutschland ohne Meistertitel niederlassen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Inwieweit ist der Bundesregierung die Problematik von behördlichen Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meisterbrief unter dem Vorwurf des Verstoßes gegen den Meisterzwang bekannt?
2. Wie viele Hausdurchsuchungen bei Handwerkern finden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich aufgrund des Verdachts der Handwerksausübung ohne Meisterbrief statt?
 - a) Wie viele diesbezügliche Durchsuchungsbeschlüsse werden jährlich erlassen?
 - b) In wie vielen Fällen wurden bei derartigen Durchsuchungen Beweise für eine illegale Handwerksausübung aufgrund eines Verstoßes gegen den Meisterzwang gefunden?
 - c) In wie vielen Fällen kam es anschließend zu einer Anzeige aufgrund eines Verstoßes gegen den Meisterzwang?
 - d) In wie vielen Fällen kam es anschließend zu einer Verurteilung aufgrund eines Verstoßes gegen den Meisterzwang?
3. In wie vielen Fällen hat das Bundesverfassungsgericht unter dem Vorwurf des Verstoßes gegen den Meisterzwang durchgeführte Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meisterbrief im Nachhinein für unzulässig erklärt?
4. Was gedenkt die Bundesregierung im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) zu unternehmen, um die Praxis illegaler Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meisterbrief zu unterbinden?
5. Inwieweit sieht die Bundesregierung bei den von Handwerkskammern veranlassten Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meistertitel die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt?
6. Inwieweit sieht die Bundesregierung bei den von Handwerkskammern gewünschten Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meistertitel die Neutralitätspflicht seitens der ausführenden Behörden gewahrt?
7. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit der Mittel angesichts der Tatsache gewahrt, dass viele der Durchsuchungen auf anonyme Hinweise hin und für Bußgeldverfahren um wenige hundert Euro erfolgen?
8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für ein Moratorium zum Stopp der Verfolgung meisterfreier Handwerker?

9. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Ergebnisse stattgefundener Schlichtungen der von § 16 HWO vorgesehenen Schlichtungsstelle von HWK und IHK zur Zuordnung von Industrie und Handwerk bzw. Handel öffentlich zu machen, um Klarheit in die ungeklärten Abgrenzungsfragen zu bringen?
 - a) Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit solche Schlichtungsergebnisse zukünftig öffentlich einsehbar sind?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
10. Inwieweit ist sich die Bundesregierung der Problematik bewusst, dass gründerwillige Handwerker ohne Meistertitel weder von Behörden noch von Handwerkskammern eindeutige und prüfungsfeste Angaben bekommen, und was gedenkt sie zur Beseitigung dieses Missstandes zu unternehmen?
11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass in § 4 GewO eine Ungleichbehandlung von Handwerkern aus Deutschland und der übrigen EU besteht?
 - a) Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?
 - b) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung, dass ausländischen Handwerkern aus der EU eine Niederlassung und Arbeit in Deutschland ohne Meistertitel gestattet wird, während einheimischen Handwerkern ohne Meistertitel im EU-Ausland die Annahme von Aufträgen nach Deutschland verwehrt wird?

Berlin, den 30. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

